

Information zum Beschluss des VGH Baden-Württemberg vom 12.11.2025: Keine Arbeitserlaubnis für Ausbildung in der Pflege erforderlich

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	1
Wie ist der VGH zu seiner Entscheidung gelangt?	2
Regelungen für die Ausbildung in Kranken- und Altenpflege.....	2
Bundesrechtliche Vorschriften.....	2
Landesrechtliche Vorschriften.....	2
Regelungen im Sozial- und Ausländerrecht.....	2
Bedeutung und Handlungsempfehlungen für die Praxis.....	3
Wie können wir helfen?.....	4

Zusammenfassung

Im Fall einer von Plan.B unterstützten Klientin, die lediglich eine **Duldung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit: nicht erlaubt“** besitzt, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) mit Beschluss vom 12.11.2025 entschieden:

„Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin bedarf keiner Beschäftigungserlaubnis, da es sich um eine erlaubnisfreie schulische Ausbildung handelt.“

(VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 12.11.2025, 12 S 1888/25)

Der VGH stellt klar, dass es sich **selbst dann** um eine solche schulische Ausbildung handelt, **wenn** die Pflegeschüler:innen **den überwiegend praktischen Teil** der Ausbildung **in einer Pflegeeinrichtung** absolvieren, mit der zusätzlich zum Schulvertrag ein **separater Ausbildungsvertrag** abgeschlossen wurde und sie dafür eine **Ausbildungsvergütung** erhalten.

Dieser Beschluss des obersten Verwaltungsgerichts in Baden-Württemberg hat nach unserer Überzeugung grundsätzliche Bedeutung für die Pflege-Branche, die weit über den konkreten Einzelfall hinausgeht.

Wie ist der VGH zu seiner Entscheidung gelangt?

Regelungen für die Ausbildung in Kranken- und Altenpflege

Bundesrechtliche Vorschriften

- § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG: **Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretischen und praktischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung entsprechend dem Ausbildungsziel trägt die Schule. Die Schule unterstützt die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung.**
 - Vgl. auch: §10 des Gesetz vom 17.7.2017 über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PfIBG), sowie § 9 des Landesgesetz vom 14.11.2019: Gesetz zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (AG-PfIBG)

Landesrechtliche Vorschriften

- § 20 Abs. 1 LPflG BW: *Der theoretische und praktische Unterricht wird an Schulen nach § 4 Abs. 2 Satz 1 KrPflG vermittelt*
- § 21 Abs. 1 LPflG BW: *Eine Ausbildung in Altenpflegehilfe, die auch an öffentlichen Schulen stattfindet, ist durch gemeinsame Rechtsverordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums zu regeln.*
- „Gemeinsame Rechtsverordnungen“ sind in Baden-Württemberg die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe (AprOAltPflHi, GBl. 2017, 381, 435), bzw. die Schulversuchsbestimmungen beruflicher Schulen für die zweijährige Berufsschachschule für Altenpflegehilfe im Rahmen eines Schulversuchs (§ 22 SchulG), aus denen sich ebenfalls der „schulische Charakter“ der Ausbildung ergeben.
- § 21 Abs. 4 LPflG BW: **Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Schule.** *Die Ausbildung besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Der Anteil der praktischen Ausbildung überwiegt. Die praktische Ausbildung kann in Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenhilfe und der Behindertenhilfe vermittelt werden. [...] Die Schule unterstützt und fördert die praktische Ausbildung durch Praxisbegleitung. Die ausbildenden Einrichtungen stellen die Praxisanleitung sicher. Die Vorschriften des Altenpflegegesetzes über das Ausbildungsverhältnis gelten entsprechend; tarifrechtliche Regelungen bleiben unberührt.*

Regelungen im Sozial- und Ausländerrecht

Eine schulische Berufsausbildung stellt, wie der jetzt ergangene VGH-Beschluss nochmals eindrücklich klar macht, für geduldete Ausländer:innen grundsätzlich keine (ggf. erlaubnispflichtige) Erwerbstätigkeit dar, denn:

- § 2 Abs. 2 AufenthG: *Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und die Tätigkeit als Beamter.*
- § 7 Abs. 2 SGB IV: *Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung*

Eine klare Definition, was konkret eine betriebliche Berufsausbildung ist, gibt § 7 Abs. 2 SGB IV allerdings nicht her.

- Die Definition richtet sich daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BBiG:

Eine betriebliche Berufsbildung die Berufsbildung in Betrieben der Wirtschaft, in vergleichbaren Einrichtungen außerhalb der Wirtschaft, insbesondere des öffentlichen

Dienstes, der Angehörigen freier Berufe und in Haushalten. Diese ist abzugrenzen von der Berufsbildung in berufsbildenden Schulen (schulische Berufsbildung; § 2 Abs. 1 Nr. 2 BBiG)

Auf dieser Rechtsgrundlage stellt der VGH Baden-Württemberg fest:

- **Eine schulische Berufsausbildung stellt keine Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 2 AufenthG dar.**
- **Die Ausbildung zur Altenpflegehelferin ist in Baden-Württemberg eine schulische Ausbildung.**
- **Praktische Tätigkeiten im Rahmen dieser schulischen Berufsausbildung sind keine erlaubnispflichtige Beschäftigung.**
 - Davon ist auszugehen, *weil* die praktische Tätigkeit aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften in die Schulausbildung eingegliedert ist, die Phasen der betrieblichen Ausbildung im Wesentlichen durch die Schule geregelt und gelenkt werden und sich infolge enger Verzahnung mit der theoretischen Ausbildung als Bestandteil der Schulausbildung darstellen.

Daher bedürfen geduldete Ausländer grundsätzlich keiner Beschäftigungserlaubnis, um eine schulische Ausbildung zu absolvieren.

Bedeutung und Handlungsempfehlungen für die Praxis

- Auch Menschen, die lediglich geduldet sind und keine „Arbeitserlaubnis“ besitzen oder erhalten können, dürfen eine Ausbildung zur Altenpflegehelfer:in oder Pflegefachkraft beginnen - oder auch eine andere durch Bundes- oder Landesrecht einheitlich geregelte *schulische* Ausbildung, die zu einem staatlich anerkannten Abschluss führt und an einer staatlich anerkannten Fachschule stattfindet.
- Betriebe, die den betroffenen Personen jetzt eine solche "schulische Ausbildung ohne Arbeitserlaubnis" ermöglichen, können in vielen Fällen deren **Chancen auf eine langfristigere Perspektive in Deutschland** verbessern (und gleichzeitig **aktiv dem Nachwuchsmangel in der Branche begegnen**).
- **Klauseln in Ausbildungsverträgen**, die den Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung *mit Arbeitserlaubnis* zur Voraussetzung für ein wirksames Zustandekommen des Vertrags mit dem Träger des praktischen Teils der Pflege-Ausbildung machen, **dürften künftig nicht mehr erforderlich sein**.
 - Das schulische Ausbildungsverhältnis und der praktische Teil der Ausbildung müssen weder von den Ausländerbehörden genehmigt werden, noch muss ein entsprechender Vermerk / Nebenbestimmung in die Papiere der betroffenen Personen eingetragen werden.
- Die Tatsache, dass Menschen aus dieser Zielgruppe auf diesem Weg in Ausbildung kommen können, führt allerdings für sich genommen noch *nicht* dazu, dass „automatisch“ keine Gefahr der Aufenthaltsbeendigung mehr für sie besteht. **Die Betreffenden bleiben u.U. zunächst nach wie vor "ausreisepflichtig", solange sie keine weitergehende Bleiberechtsregelung beantragen** - zum Beispiel eine Ausbildungsduldung (nach §60c AufenthG) oder eine "Ausbildungs-Aufenthaltserlaubnis" für geduldete Ausländer:innen (§16g AufenthG).
 - ob solche weitergehenden Bleiberechtsregelungen für Menschen aus speziell dieser Zielgruppe unmittelbar bei oder nach Ausbildungsbeginn möglich sind ist aktuell noch in der rechtlichen Klärung.

- für solche weitergehenden Bleiberechtsregelungen sind i.d.R. weitere Voraussetzungen zu erfüllen, insb. geklärte Identität und Besitz eines gültigen Passes - hierfür gelten gesetzliche Fristen: i.d.R. muss die Identität mittlerweile in den ersten 6 Monaten nach Einreise geklärt worden sein oder zumindest entsprechend bei der Identitätsklärung mitgewirkt worden sein.
- grundsätzlich gilt auch bei der jetzt möglichen "Ausbildung ohne Arbeitserlaubnis", wie bei allen Helfer- oder Assistenzausbildungen: Seitens des Trägers des praktischen Teils der Ausbildung sollte spätestens zu Ausbildungsbeginn eine **Stellungnahme abgegeben werden, dass die Bereitschaft besteht, der Pflegeschüler:in im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss der Helferausbildung eine qualifizierte 3-jährige Ausbildung zur Fachkraft zu ermöglichen.**
- Eine solche **unverbindliche Absichtserklärung des Trägers** ist eine weitere Voraussetzung, dass die Betroffenen z.B. eine Ausbildungsduldung bereits für die Dauer der Helferausbildung beantragen können.
- Grundsätzlich sollte immer bedacht werden: **nicht alle Personen**, die laut ihrer Duldung "ausreisepflichtig" sind, **können auch tatsächlich bei Nacht und Nebel abgeschoben werden** - eine Abschiebung kann im Einzelfall aus unterschiedlichsten Gründen praktisch doch nicht durchführbar sein; die Betroffenen werden dann z.T. langjährig geduldet und können sich sukzessive eine Bleibeperspektive erarbeiten.
- Trotz aller Widrigkeiten eine solche herausfordernde Ausbildung zu beginnen stellt sicherlich in jedem Einzelfall eindrücklich unter Beweis, dass die betreffende Person willens ist, **sich in Deutschland nachhaltig zu integrieren** und in der Lage sein möchte, ihren Lebensunterhalt durch eigene Arbeit zu sichern. Solche "Integrations-Beweise" können z.B. hilfreich sein:
 - bei **Härtefallanträgen**, die für die Betroffenen (auch von ihren Ausbildungsbetrieben) gestellt werden können, um ein "Gnaden-Aufenthaltsrecht" unabhängig von den zuvor vorgebrachten Asylgründen zu erreichen
 - im Hinblick auf evtl. erst **später mögliche Bleibeperspektiven**, z.B. Aufenthaltsrecht aufgrund "guter Integration" für langjährig (> 5 Jahre) geduldete Ausländer:innen
 - **Öffentliche Sensibilisierung** für das Schicksal Betroffener (auch z.B. im Hinblick auf mögliche Petitionen und "politische Unterstützung" im Einzelfall):

Denn Menschen in die Perspektivlosigkeit abzuschieben, die bereits eine **Ausbildung in einem Mangelberuf** angefangen haben, **im Pflegebetrieb dringend gebraucht werden** und perspektivisch auch die nächsten Jahrzehnte ihres Berufslebens **in Deutschland Steuern, Sozialabgaben und Rentenbeiträge** zahlen könnten, ist der Öffentlichkeit i.d.R. deutlich schwerer vermittelbar als das von Behörden und Politik oftmals vorgebrachte Argument, dass allein die Abschiebung der betroffenen Personen ein alles überragendes "öffentliches Interesse" darstellen würde.

Wie können wir helfen?

Plan.B ist eine unabhängige, solidarische Beratungsstelle für die Region Tübingen mit Schwerpunkt Asyl- und Ausländerrecht. Wir bieten kostenlose Beratung für Geflüchtete, qualifizierte Migrantinnen und Migranten, Ehrenamtliche und Arbeitgeber:innen an. Wenn Sie weitere Fragen zu diesem oder anderen ausländerrechtlichen Themen haben, kontaktieren Sie uns gerne:

<https://planb.social/kontakt>